

# Jugendordnung

## für die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Scharnebeck

---

### § 1

#### Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Scharnebeck und untersteht der Aufsicht des Gemeindebrandmeisters, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren zusammen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr und untersteht der Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

### § 2

#### Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr hat u.a. folgende Aufgaben:
  1. Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
  2. Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
  3. Theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen.
  4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, zu demokratischem Bewusstsein und zur Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
  5. Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde ausgestellten bzw. beglaubigten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
  2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Samtgemeinde)
  3. Ausschluss (durch das Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses), dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
  4. Auflösung der Jugendfeuerwehr
  5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
  6. Übernahme als aktives Mitglied

### § 4

#### Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden und die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung, an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

### § 5

#### Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  1. Verwarnung unter vier Augen (durch den Jugendfeuerwehrwart)
  2. Verweis vor der Jugendfeuerwehr (durch den Jugendfeuerwehrwart)
  3. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr (gemäß § 3 Abs. 3)

- (2) Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vierzehn Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Ortsbrandmeister eingelegt sein. Nach Beratung mit dem Gemeindebrandmeister, dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart, Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart wird hierüber entschieden.
- (4) Im Falle des Ausschlusses gilt das Verfahren entsprechend § 9 Nieders. Gemeindeordnung (NGO).

## **§ 6**

### **Organe**

- (1) Organe der Samtgemeinde-Jugendfeuerwehr sind:
1. Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
  2. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind:
1. Mitgliederversammlung
  2. Jugendfeuerwehrausschuss
  3. Jugendfeuerwehrwart

## **§ 7**

### **Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
1. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
  2. stellvertretenden Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
  3. Jugendfeuerwehrwarten
  4. stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten
  5. Jugendleitern
  6. Schriftwart
  7. Kassenwart
  8. Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme

(2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindebereich
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindebereich
3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
4. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

(3) Die Kasse der Samtgemeindejugendfeuerwehr wird durch vom Gemeindekommando zu bestimmenden Kassenprüfern geprüft, worauf das Gemeindekommando Entlastung erteilen kann.

## **§ 8**

### **Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart**

(1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

(2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss vorgeschlagen und vom Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde nach Maßgabe dieser Organisationsgrundsätze, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren im Landkreis Lüneburg, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

(4) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
3. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
4. Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe

der Tagesordnung einberufen werden. Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter haben je eine Stimme, der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart und der Ortsbrandmeister haben beratende Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Vorschlag zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellv. Jugendfeuerwehrwartes

. Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer

3. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen

4. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes

5. Entlastung des Kassenwartes und des Jugendfeuerwehrausschusses

6. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge

. Verabschiedung des Dienstplanes

8. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 10**

### **Jugendfeuerwehrausschuss**

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Arbeit der Jugendfeuerwehr

2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

3. Aufstellung des Dienstplanes

4. Vorschlag über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

5. Aufstellung von Jahresberichten

## 6. Mitwirkung bei Ordnungsmaßnahmen

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

1. Jugendfeuerwehrwart
2. stellv. Jugendfeuerwehrwart
3. Jugendleiter
4. Jugendsprecher
5. Kassenwart
6. Schriftwart
7. Ortsbrandmeister mit beratender Stimme
8. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme

(3) Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrausschuss und ggfl. dem Ortsbrandmeister zu vertreten.

(4) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter).

(5) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

## § 11

### Jugendfeuerwehrwart

(1) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen mindestens den Truppführerlehrgang und den Einstiegslehrgang besucht haben und sollten den Gruppenführerlehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Ortskommandos.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr vom Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Leitung der Jugendfeuerwehr
2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
5. Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
6. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
7. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

## **§ 12**

### **Schriftgut**

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes, der sich hierzu des Schriftwartes bedienen kann.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## **§ 13**

### **Kassenwesen**

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Jugendfeuerwehrwart, der sich hierzu des Kassenwartes bedienen kann.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14**

### **Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke betragen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Sie entspricht der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 217) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen

